

Satzung des Wycliff e.V.

Fassung 2023¹

Ratifiziert durch die Mitgliederversammlung 2023

§ 1

Name, Sitz und Zweck

(1) Der Verein mit dem Namen „Wycliff e.V.“, eingetragen im Vereinsregister Siegen und mit Sitz in Burbach, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Religion, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie die Förderung mildtätiger Zwecke.

Der Zweck des Vereins beinhaltet:

2.1 Übersetzung der Bibel in die Sprachen der Welt;

2.2 den noch bibellosen Volksgruppen Gottes Wort in ihrer Muttersprache zugänglich zu machen;

2.3 Erforschung von Sprachen;

2.4 Entwicklungszusammenarbeit u.a. im Bereich der Medizin, Landwirtschaft und Schul- und Erwachsenenbildung im jeweiligen Sprachgebiet;

2.5 Unterstützung notleidender ethnischer Gruppen, humanitäre und karitative Hilfe für bedürftige Menschen in den Einsatzgebieten des Vereins;

2.6 Die o.a. Zwecke des Vereins werden auch verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Ausland für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

3.1 Gewinnen von Mitarbeitern als Mitglieder für den Wycliff e.V., Entsendung und Unterstützung geeigneter Mitarbeiter für den Dienst in bibellosen Volksgruppen;

3.2 Wecken und Erhalten von Verständnis in der Öffentlichkeit für die weltweite Aufgabe der Bibelübersetzung und Förderung der Bereitschaft, diese Arbeit zu unterstützen.
Dies geschieht insbesondere durch

a) die Vermittlung der uns von Gott geschenkten Überzeugung von der Wichtigkeit der Bibel und ihrer Übersetzung in die Sprachen der bibellosen Volksgruppen und

b) die Verbreitung von Nachrichten über Bedürfnisse, Fortschritte, Auswirkungen und Schwierigkeiten der Übersetzungsarbeit und aller damit verbundenen Tätigkeitsbereiche des Vereins und seiner Partnerorganisationen durch geeignete Mittel;

¹ Alle personenbezogenen Formulierungen schließen gleichermaßen Männer wie Frauen ein.

- 3.3 Anregen und Bilden von Gebetsgruppen und weiteren regionalen Vertretungen, die die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen;
- 3.4 Bilden von Trägerkreisen in Kirchen, Freikirchen, Gemeinschaften, an Universitäten, theologischen Ausbildungsstätten und ähnlichen Organisationen und sonstige Aktivitäten zur Förderung der Arbeit. Zu diesem Zweck werden auch Freizeiten, Seminare, Tagungen und sonstige Veranstaltungen durchgeführt;
- 3.5 Ausbildung in angewandter Sprachwissenschaft, Ethnologie, Bibelübersetzung, Bildungsprogrammen und ähnlichem durch dazu geeignete Kurse. Einführung von Mitarbeitern anderer Organisationen und von Studenten in die oben genannten Gebiete;
- 3.6 Unterhaltung eines Tagungszentrums, insbesondere zur Umsetzung der Aktivitäten aus 3.4 und 3.5;
- 3.7 Linguistische und ethnologische Forschung und Veröffentlichung der Ergebnisse, Übersetzung der Bibel oder von Bibelteilen und deren Veröffentlichung und Verbreitung im jeweiligen Sprachgebiet, Herstellung und Verbreitung von Literatur, insbesondere für die Schul- und Erwachsenenbildung in ethnischen Minderheiten;
- 3.8 Administrative und fachliche Begleitung der Mitglieder des Vereins einschließlich Beratung und Arbeitszuweisung;
- 3.9 Förderung von Arbeit und Projekten der Wycliffe Bible Translators International Inc. und des Summer Institute of Linguistics Inc. sowie anderer in- und ausländischer Organisationen, die Bibelübersetzung betreiben;
- 3.10 Linderung akuter Hungersnöte, Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe in Katastrophenfällen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und Aufwendungen. Über eine mögliche zusätzliche Vergütung des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 5

Mitgliedschaft des Vereins bei anderen Organisationen

Um seine Ziele zu erreichen, kann der Verein bei anderen Organisationen Mitglied werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind:
- 1.1 Mitglieder im Einsatz
 - 1.2 Mitglieder im Vorstand
 - 1.3 Mitglieder aus dem Freundeskreis

Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme eines Mitglieds durch eines dieser zwei Organe des Vereins ist wirksam. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein geschieht folgendermaßen:

- 1.1 Mitglieder im Einsatz: Kandidaten, deren Bewerbung zwecks Mitarbeit vom Vorstand angenommen wurde und die ihre Vorbereitung abgeschlossen haben, werden mit Beginn ihrer Tätigkeit im Einsatzgebiet Mitglieder im Einsatz.
- 1.2 Mitglieder im Vorstand: Die Aufnahme als Mitglied im Vorstand des Vereins erfolgt durch Wahl in den Vorstand für die Dauer der Amtsperiode.
- 1.3 Mitglieder aus dem Freundeskreis: Mit der Empfehlung des Geschäftsführers und zwei Mitgliedern des Vereins kann eine Person aus dem Freundeskreis den Antrag auf Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. (Näheres zu Mitgliedern aus dem Freundeskreis erläutern die Arbeitsregeln.)

- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:
- 2.1 Mitglieder im Ruhestand
 - 2.2 Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Mitsprache- aber kein Stimmrecht. (Näheres über Mitglieder im Ruhestand und Ehrenmitglieder erläutern die Arbeitsregeln.)

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt,
- 1.1 wenn ein Mitglied in Textform seinen Austritt aus dem Verein erklärt;
 - 1.2 im Falle eines Mitglieds im Einsatz, wenn dieses seine Mitarbeit beim Wycliff e.V. oder bei der für sie verantwortlichen Partnerorganisation beendet. Ein Übergang in eine andere Form der Mitgliedschaft (Mitglied im Ruhestand, Mitglied im Freundeskreis) steht dem betroffenen Mitglied unter bestimmten Voraussetzungen offen. Diese Voraussetzungen sind in den Arbeitsregeln geregelt. Über den Übergang entscheidet der Vorstand.

1.3 durch Ableben;

1.4 wenn durch Beschluss des Vorstands ein Mitglied ausgeschlossen wird. Gegen diesen Beschluss steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel der Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen zu;

1.5 im Falle der Mitglieder aus dem Freundeskreis mit Erreichen des 70. Lebensjahres.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist es verpflichtet, alle Mitgliedsausweise und Bevollmächtigungen sowie Eigentum des Vereins unverzüglich zurückzugeben und bei übernommenen Aufgaben mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 8 Satzung, Arbeitsregeln und Durchführungsbestimmungen

- (1) Jedes Mitglied des Vereins unterstellt sich der Satzung des Wycliff e.V. sowie den Arbeitsregeln und Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die Arbeitsregeln des Vereins und deren Durchführungsbestimmungen haben keinen satzungsmäßigen Charakter.

§ 9 Beiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Aufsichtsrat
4. der Geschäftsführer
5. der Schatzmeister
6. der Wahlausschuss

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1 Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Geschäftsführers;
 - 2.2 Wahl des Vorstandes, bestehend aus 5-7 Mitgliedern;
 - 2.3 Wahl des Aufsichtsrats, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern

- 2.4 Wahl des Geschäftsführers;
- 2.5 Wahl des Wahlausschusses, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- 2.6 Anregung und Beschlussfassung über die weitere Arbeit des Vereins;
- 2.7 Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Mitgliederversammlung in Textform gestellt wurden;
- 2.8 Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 2.9 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

- 3.1 auf Beschluss des Vorstands;
- 3.2 auf Antrag in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe von 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder an den Vorstand.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder von einem durch den Vorstand beauftragten Mitglied – insbesondere vom Geschäftsführer – in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen einzuberufen. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Einladung an Mitglieder ist rechtswirksam vollzogen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift (dies kann auch eine E-Mail Adresse sein) erfolgt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum Zeitpunkt der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung durch den Versammlungsleiter festgestellt wird.

Wenn eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss vom Vorstand eine weitere einberufen werden. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

- (6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine Mitgliederversammlung auch digital oder hybrid durchführen. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung vom Versammlungsleiter festgestellt wird.
- (7) Stimmabgabe in Textform zu den einzelnen Beschlussgegenständen ist zulässig und wirksam. Über die Form der Stimmabgabe (insbesondere bei Stimmabgaben in elektronischer Form) kann der Vorstand nach Gesichtspunkten der Praktikabilität und Sicherheit entscheiden. Telefonische Stimmabgabe ist rechtsunwirksam.
- (8) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Bei Vorstands- und Aufsichtsratswahlen ist die relative Stimmenmehrheit ausreichend. Die Stimmabgaben in Textform müssen für jeden einzelnen Beschluss vom Versammlungsleiter besonders festgestellt werden.
- (9) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden; dabei gilt mindestens eine Antwortfrist von sechs Wochen (maßgeblich ist das im Anschreiben genannte Datum) und es muss ein Quorum von 50 % erreicht werden. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer

Stimmenmehrheit von 2/3 aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Diese Beschlüsse werden auf der nächsten MV ergänzend deklaratorisch protokolliert.

(10) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von 4/5 aller ordentlichen Vereinsmitglieder und kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 12

Vorbereitung der Wahlen - Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Für die Wahlen gemäß § 11 Ziff. 2.2 bis 2.4 gilt im Hinblick darauf, dass sich stets am Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Anzahl von Mitgliedern zur Durchführung ihrer Aufgaben im Ausland befindet, folgendes:
- 1.1 Der Wahlausschuss hat 180 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Mitglieder über die in der Mitgliederversammlung zur Wahl anstehenden Vereinsämter zu unterrichten mit der Aufforderung, hierfür Kandidaten schriftlich in der Weise vorzuschlagen, dass diese Vorschläge bis zum 120. Tage vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
 - 1.2 Nach Abschluss der Vorschlagsperiode hat der Wahlausschuss eine Kandidatenliste nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen zu den Arbeitsregeln des Vereins aufzustellen und bis zum 60. Tage vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder gemäß Ziffer 1.1 zu versenden. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste sind die in einem Vereinsamt befindlichen Personen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden und auch für die folgende Wahlperiode befinden werden und die nicht auf die Übernahme des jeweiligen Amtes gegenüber dem Wahlausschuss verzichtet haben und deren maximale Amtsdauer nicht erreicht ist, mit zu berücksichtigen.
 - 1.3 Die Kandidatenliste soll für jedes Vereinsamt nach Möglichkeit mindestens zwei Vorschläge enthalten.
 - 1.4 Bei der Versendung der Kandidatenliste an die Mitglieder gemäß Ziffer 1.2 sind Stimmzettel beizufügen, damit die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder durch Abgabe ihrer Stimme mitwählen können.
 - 1.5 Stimmabgaben in Textform müssen zur Eröffnung der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorliegen.
 - 1.6 Auf Antrag eines Mitglieds hat die Wahl geheim zu erfolgen.

§ 13

Wahlverfahren

Für die Wahl in die Vereinsämter haben die stimmberechtigten Mitglieder

- 1 Stimme für den Geschäftsführer
- je 1 Stimme für jede zu wählende Position des Vorstandes und des Aufsichtsrats.

Die Wahl erfolgt in Textform nach dem Prinzip des Punktesystems. Das Punktesystem wertet den Platz, den der Wähler dem zu wählenden Kandidaten einräumt. Die Kandidaten mit den höchsten Punktzahlen gemäß den zu vergebenden Plätzen sind gewählt.

Der Vorstand entscheidet rechtzeitig vor der Vorstands- und Aufsichtsratswahl, wie viele Vorstandsmitglieder im Rahmen der festgelegten Mindest- und Höchstzahl von fünf bis sieben Vorstandsmitgliedern zu wählen sind und wie viele Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - 1.1 dem 1. Vorsitzenden,
 - 1.2 dem 2. Vorsitzenden,
 - 1.3 mindestens drei bis maximal fünf weiteren Personen.
- (2) Jeder Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder für sich allein berechtigt, Anmeldungen zum Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für die Einhaltung der Satzung, der Arbeitsregeln sowie deren Durchführungsbestimmungen sowie den gesamten Geschäftsablauf des Vereins verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen gebunden.
- (6) Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal vierteljährlich abgehalten werden. Sie sind ferner abzuhalten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (7) Der Vorstand wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstands anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (9) Im Übrigen wird die Arbeit des Vorstands durch die Arbeitsregeln und deren Durchführungsbestimmungen definiert.
- (10) Für den Fall, dass der Vorstand aus nur 5 (fünf) Mitgliedern besteht und ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Amt scheidet, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu berufen. Dann wird von den Vereinsmitgliedern ein Nachfolger für die Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt.

§ 15 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Wycliff e.V. oder zu einem der Vorstandsmitglieder des Vereins.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (3) Der Aufsichtsrat prüft die Geschäfte des Vereins. Im Besonderen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:
- 3.1 Entgegennahme der Finanzberichte und der Jahresberichte des Schatzmeisters und des Wirtschaftsprüfers;
 - 3.2 Beschlussfassung über die Rechnungslegung;
 - 3.3 Erteilung der Entlastungen;
 - 3.4 Bestellung der Abschlussprüfer;
 - 3.5 Entscheidung über Vergütung und Aufwandsentschädigung von Mitgliedern im Vorstand.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens drei Mal im Jahr zusammen, davon mindestens zwei Mal persönlich.
- (5) Der Aufsichtsrat wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Aufsichtsrats ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Im Übrigen wird die Arbeit des Aufsichtsrats durch die Arbeitsregeln und die Durchführungsbestimmungen definiert.

§ 16 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Geschäftsführer ist Leiter der Verwaltung des Vereins. Im Übrigen wird seine Tätigkeit durch die Arbeitsregeln und deren Durchführungsbestimmungen definiert.
- (3) Er ist zu den Sitzungen des Vorstands zu laden, hat jedoch kein Stimmrecht.

§ 17 Schatzmeister

- (1) Das Amt des Schatzmeisters des Vereins ist kein Wahlamt. Er wird vom Vorstand berufen. Der Schatzmeister kann Vorstandsmitglied sein.
- (2) Der Schatzmeister berät den Vorstand und die Geschäftsführung in finanziellen Angelegenheiten. Er ist zu den Sitzungen des Vorstands zu laden, hat jedoch kein Stimmrecht. Ist der Schatzmeister gleichzeitig Vorstandsmitglied, bleibt er als solches im Vorstand stimmberechtigt.
- (3) Im Übrigen werden die Aufgaben des Schatzmeisters in den Arbeitsregeln und deren Durchführungsbestimmungen definiert.

§ 18 Jahresabschluss

Der Aufsichtsrat beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der den vom Verein erstellten Jahresabschluss und die Geschäftsführung prüft und dem Aufsichtsrat berichtet.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Berufene Ausschüsse

Für die Durchführung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen. Sie sind dem Vorstand für ihre Tätigkeit in vollem Umfang verantwortlich. In diesen Ausschüssen hat der Vorsitzende des Vorstands oder der von ihm bestimmte Vertreter Sitz und Stimme.

§ 20 Dauer der Amtsperioden

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren in ihr Amt gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht länger als 10 Jahre im Amt bleiben.
- (3) Der Geschäftsführer wird für die Dauer von 2 Jahren, der Wahlausschuss für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Der Schatzmeister wird vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (5) Die Amtsdauer der berufenen Ausschüsse richtet sich nach dem Beschluss des Vorstands.
- (6) Die vorgenannten Vereinsämter sind auch nach Ablauf der Wahlperiode weiter von den bisherigen Amtsträgern zu verwalten, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 21 Protokollierung

Über Mitgliederversammlungen, Vorstands-, Aufsichtsrat- und Ausschusssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sie sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der nach Maßgabe dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die kirchliche Stiftung "Deutsche Bibelgesellschaft, Stuttgart", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur die von ihnen zur Verfügung gestellten Darlehen und den Gemeinwert ihrer leihweise geleisteten Sacheinlagen zurück.